



CORPORATE AND M&A

Zum Rechtsformzusatz bei mehrstöckigen Personengesellschaften

- ✦ Die Haftungsbeschränkung ist **nur dann in der Firma zum Ausdruck zu bringen**, wenn **keine** natürliche Person (gleichgültig auf welcher Ebene) unbeschränkt haftet. Eine Einschränkung dahin, dass eine natürliche Person bereits auf der ersten Ebene haften müsse, ist **aus § 19 Abs 2 UGB nicht abzuleiten**.
- ✦ Tritt eine auf höherer Stufe haftende natürliche Person ihre Gesellschafterstellung an eine juristische Person ab, ist ggf. eine

Anpassung der Firma nach § 19 Abs 2 UGB vorzunehmen. Ein solcher Fall ist nicht anders zu behandeln, als wenn auf der „ersten Ebene“ der einzige persönlich haftende Gesellschafter wegfiel.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 27.02.2019, 6 Ob 28/19i

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der gesellschaftsrechtlichen Frage zu befassen, ob im Fall einer mehrstöckigen OG ein haftungsbeschränkender Rechtsformzusatz zwingend vorgesehen werden muss, wenn keine natürliche Person bereits auf der ersten Ebene haftet. Entgegen der Rechtsansicht der Vorinstanzen urteilte der OGH, dass bei einer mehrstöckigen Personengesellschaft auf den Umstand der Haftungsbeschränkung in der Firmenbezeichnung ausschließlich dann hingewiesen werden muss, wenn auf überhaupt keiner Ebene eine natürliche Person persönlich haftet.

Zur Anfechtbarkeit eines syndikatswidrigen Gesellschafterbeschlusses

- ✦ Ein Stimmrechtsbindungsvertrag kann grundsätzlich nur die Gesellschafter, nicht aber die GmbH selbst binden. Die **bindungs-widrig abgegebene** Stimme ist daher grundsätzlich **wirksam**.
- ✦ Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Gesellschafterbeschluss jedoch gegen eine ausdrückliche einstweilige Verfügung gefasst. Die **Anfechtbarkeit des Gesellschafterbeschlusses** ist dabei nicht Folge einer - einstweiligen Verfügungen in Bezug

auf das Hauptverfahren niemals zukommenden - Bindungswirkung, sondern ausschließlich Folge des Umstands, dass das - noch dazu allen Gesellschaftern bekannte - **Zuwiderhandeln der Antragsgegnerin gegen die einstweilige Verfügung** als **sittenwidrig** zu qualifizieren ist.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 27.06.2019, 6 Ob 90/19g

Im vorliegenden Fall hatte sich der OGH mit der Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses zu befassen, der nicht nur syndikatswidrig, sondern auch gegen eine ausdrückliche einstweilige Verfügung gefasst wurde. Dieser Umstand war der Gesellschaft als auch den übrigen Gesellschaftern, die nicht Teil des Syndikatsvertrages waren, bekannt. In Abänderung der rekursgerichtlichen Entscheidung stellte der OGH die klagsstattgebende Entscheidung des Erstgerichts wieder her und bestätigte die Nichtigerklärung des entgegen der einstweiligen Verfügung gefassten Gesellschafterbeschlusses mit der Begründung, dass das - noch dazu allen Gesellschaftern bekannte - Zuwiderhandeln der Antragsgegnerin gegen die ausdrückliche einstweilige Verfügung als sittenwidrig zu qualifizieren sei.

Zur Versagung der Zustimmung zur Übertragung von vinkulierten Namensaktien

- ✦ Gemäß § 62 Abs 2 AktG bedarf eine **Verweigerung der Zustimmung der Übertragung von Namensaktien** durch den Vorstand (vorbehaltlich satzungsmäßiger Ausnahmen) eines wichtigen Grundes, da diese sonst durch **gerichtliche Gestattung** ersetzt werden kann.
- ✦ Der Beurteilung des wichtigen Grundes liegt eine **Interessenabwägung** zwischen der Gesellschaft mit jenen des veräußerungswilligen Aktionärs zugrunde, in der eine realistische Möglichkeit der Schädigung von Gesellschaft, Aktionären oder Gläubigern, ein Informationsabfluss, eine Wertminderung der Aktien, eine Konzernierung, ein Imageverlust oder eine erwartete nachteilige Änderung der Geschäftspolitik zu befürchten sind.
- ✦ Im konkreten Fall war der zentrale Vorbehalt gegen die Erwerblerin,

nämlich dass diese im Eigentum von Konkurrenten stehe, kein ausreichender Ablehnungsgrund, insbesondere da das Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Zielunternehmen in Teilbereichen auch von einem Interessengleichklang geprägt war.

- ✦ Der Zweck des Verfahrens zur gerichtlichen Gestattung liegt darin, dem ausscheidungswilligen Aktionär die Möglichkeit der Übertragung seiner Aktien auch ohne die nach dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Zustimmung der Gesellschaft zu ermöglichen. Eine Schädigung der verbleibenden Aktionäre ist zwar in die gerichtliche Beurteilung einzubeziehen, reicht aber zur Begründung der Parteistellung nicht aus.

Zum Volltext der Entscheidung OGH 27.06.2019, 6 Ob 18/19v

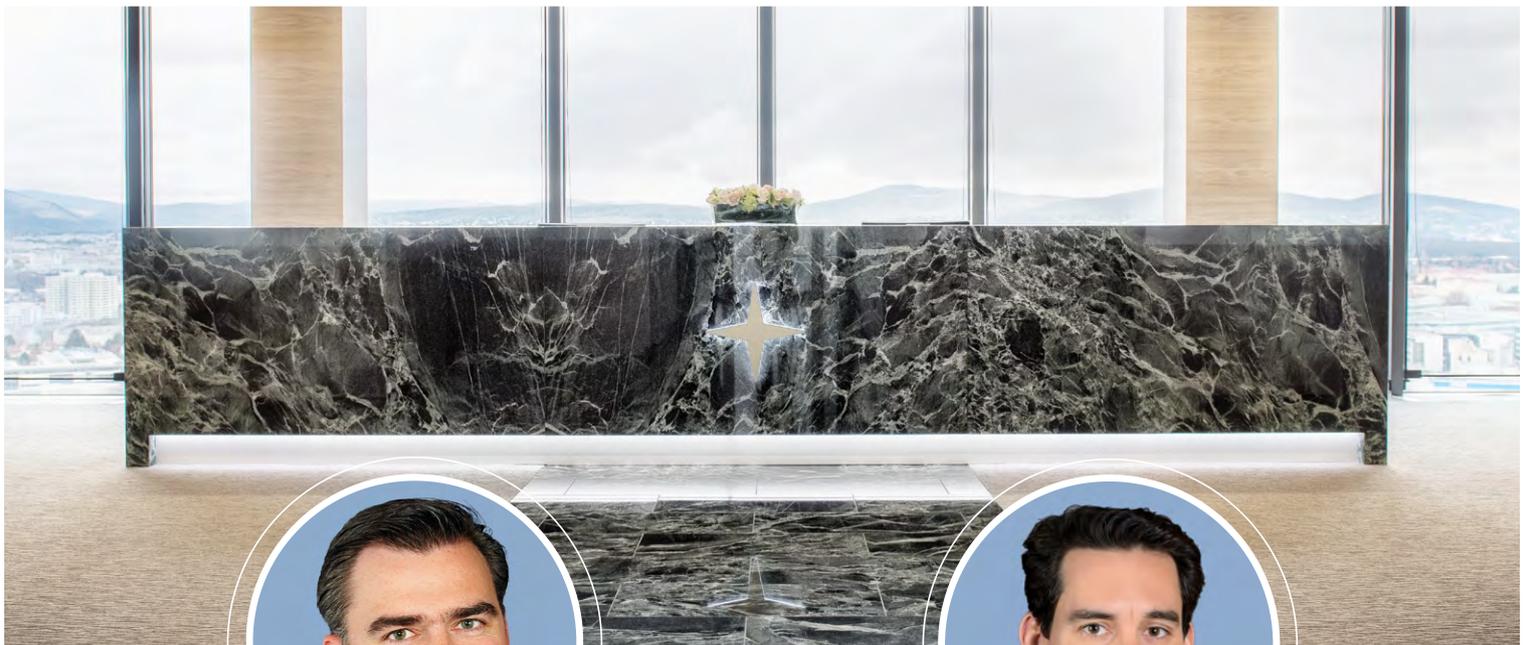
Im vorliegenden Fall war die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Veräußerung von Namensaktien und damit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach objektivem Maßstab, sowie die Zulässigkeit der Parteistellung der ablehnenden Aktionäre zu beurteilen. Die Vorinstanzen gaben den Anträgen auf Genehmigung der Aktienübertragung statt, wiesen allerdings eine Zuerkennung der Parteistellung übereinstimmend zurück. Folgend wurde ein Revisionsrekurs aufgrund des Fehlens höchstgerichtlicher Rechtsprechung zur Auslegung des wichtigen Grundes, sowie Zulässigkeit der Parteistellung der Aktionäre vom Rekursgericht für zulässig erklärt. Der OGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen.



↑↑ §§ #1

EISENBERGER + HERZOG

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien | Österreich | +43 1 606 36 47, F: +43 1 606 36 47-58 | office@ehlaw.at | www.ehlaw.at



DR. ALRIC A. OFENHEIMER
Partner

Dr. Alric A. Ofenheimer ist Partner und Leiter der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht.

Alric Ofenheimer ist ein international anerkannter Spezialist für private und immobilienbezogene M&A-Transaktionen, die auch den Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit bilden. In jüngerer Zeit berät er außerdem verstärkt bei Privatisierungen und im Kapitalmarktrecht.

Alric Ofenheimer studierte an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz. Nach sechsjähriger Tätigkeit für Freshfields Bruckhaus Deringer in Wien und London trat er unserer Sozietät im September 2004 bei.

☎ +43 316 36 47
☎ +43 1 606 3647

✉ a.ofenheimer@ehlaw.at



MAG. DR. NIDAL KARAMAN
Partner, Wien

Mag. Dr. Nidal Karaman ist Partner in unserem Wiener Büro und Mitglied der Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht. Der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit liegt in den Bereichen „private and public M&A“, Unternehmensrecht sowie Kapitalmarktrecht.

Nidal Karaman berät seit über 10 Jahren bei nationalen und internationalen Transaktionen. Er graduierte im Jahr 2004 als Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien und im selben Jahr als Magister der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien. Nidal Karaman startete seine berufliche Laufbahn in Brüssel bei der Europäischen Kommission (GD Binnenmarkt) zu Vergaberechtsverfahren und bei der internationalen Sozietät Norton Rose im Kartellrecht. Zuletzt war er mehrere Jahre bei der internationalen Anwaltssozietät Schönherr in Wien tätig.

☎ +43 606 3647 301

✉ n.karaman@ehlaw.at

Dieser Newsletter gibt ausgewählte Aussagen aus in jüngster Zeit veröffentlichten höchstgerichtlichen Entscheidungen im Bereich des österreichischen Immobilienrechts wieder. Trotz sorgfältiger Ausarbeitung können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass alle wesentlichen Aussagen aus den in den Newsletter aufgenommenen Entscheidungen wiedergegeben werden. Da im Newsletter nicht auf ältere bzw. allenfalls widersprechende Judikatur zu den dargestellten Rechtsfragen eingegangen wird, kann dieser Newsletter eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

↑↑ §§ #1

EISENBERGER + HERZOG

Wienerbergstraße 11, 1100 Wien | Österreich | +43 1 606 36 47, F: +43 1 606 36 47-58 | office@ehlaw.at | www.ehlaw.at